

Verhaltenskodex für Steuerbehörden, Steuerzahler und Steuerberater

1. Allgemeine Leitlinien

- *Menschen und Sachfragen voneinander getrennt behandeln*
- *Nicht Positionen, sondern Interessen in den Mittelpunkt stellen*
- *Unabhängigkeit im Urteil und im Handeln wahren*
- *Für den Dialog offen sein*

2. Regeln zu Psychologie und Verhalten

- *Fairness, Respekt und Vertrauen entgegenbringen und voraussetzen*
 - Natürliches Vertrauen zwischen Mitarbeitern von Steuerverwaltungen und Steuervertretern versus ein überhebliches, unnötig freund- oder feindseliges Auftreten von Steuervertretern oder Mitarbeitern von Steuerverwaltungen
 - Klare Rollenverteilung zwischen Mitarbeitern von Steuerverwaltungen und Steuervertretern sowie Vermeidung von Interessenkonflikten
 - Offenlegung der verfolgten Interessen, keine «hidden agenda»; offene, sachliche und transparente Information
 - Beidseitige seriöse Vorbereitung und von Sachkunde geprägte Diskussion über Auslegung und Anwendung von Gesetzesnormen
 - Keine unnötige Beanspruchung von Ressourcen der Verwaltung (Verhältnismässigkeit und Effizienz, Besprechungen nur, sofern erforderlich)
 - Kein «Antwort-Shopping» bei mehreren Mitarbeitern derselben Verwaltung
 - Kein «Nachbessern» eines Bescheides bei im Wesentlichen unverändertem Sachverhalt
 - Anhörung der Gegenseite vor der Äusserung öffentlicher Kritik
- *Partner nicht unter ungebührenden Druck setzen*
 - Unrealistische Zeit- und Zielvorgaben: Antwort innert 24 Stunden nicht als Standard
 - Keine Drohung mit Demarchen *verwaltungsintern* (Sektionschef, GL, Departementsvorsteher) oder *verwaltungsextern* (Aufsichtsbehörde, Parlament, Lobbying)
 - Keine Druckversuche mit wirtschaftlichen Konsequenzen (Weg- bzw. Umzug, Entlassungen usw.)
 - Kein Verweis auf den Rechtsweg durch Mitarbeiter von Steuerverwaltungen, wo effektiver und zeitge-rechter Rechtsschutz nicht möglich
 - Keine Drohung mit Rechtsweg und trölerischer Prozessführung durch Steuervertreter
 - «Nein sagen können» des Beraters bei offensichtlicher Instrumentalisierung durch den Kunden (Wahrung der Unabhängigkeit)
 - Keine Stellungnahme zur Qualifikation eines Steuervertreters gegenüber dem Pflichtigen oder Dritten (Neutralität)

- *Vorhandene Spielräume nutzen*
 - «Klient vor sich selber schützen» (Vermeiden von unvernünftigen Begehren, unseriösen Praktiken, die letztlich sowohl dem Kunden als auch dem Vertreter nur schaden)
 - Gleiches gleich, Ungleiches ungleich beurteilen, d. h. differenzierte Beurteilung, wo es die Besonderheiten des Einzelfalles rechtfertigen und es die Rechtslage zulässt (Gesetzmässigkeit und Gleichbehandlung; der Steuervertreter hat die Gründe darzulegen, welche eine besondere Würdigung des Falles nahelegen)
- *Transparenz der Verwaltungspraxis sicherstellen*
 - Systematische Publikation der Verwaltungspraxis
 - Rechtzeitige Ankündigung und Publikation von Praxisänderungen – Vermeiden von Ankündigungen, ohne dass sich dann etwas ändert
 - Anwendung auch nicht publizierter Gerichtsentscheide (Rechtsgleichheit)
 - Keine Konzessionen an einen Pflichtigen, die gegenüber dem Steuervertreter des Pflichtigen nicht auch eingeräumt würden (Transparenz und Gleichbehandlung)
 - Offenlegung der Interessen und allfälliger Interessenkonflikte

3. Regeln zu Form, Antrag, Sachverhalt und Begründung

- *Form*
 - Offenlegung Steuerpflichtiger und Vertretungsverhältnis
 - Interesse an Vorabentscheid/verbindlicher Auskunft
 - Durchführung Transaktion von Vorabentscheid abhängig
 - Rechtsunsicherheit/Vermeidung Rechtsstreit
 - Zuständigkeit/erstmalige Vorlage
 - Formerfordernisse tief halten, wenn der Steuerpflichtige ohne Berater auftritt
- *Antrag (Begehren/Rechtsfragen)*
 - Antrag auf Gewährung Vorabentscheid/verbindlicher Auskunft
 - Darlegung der zu klärenden Rechtsfragen (Bindung)
- *Sachverhalt*
 - Vollständigkeit: alles, was auf Beurteilung Einfluss hat, offenlegen (keine gezielten Unterlassungen) und alles, was auf Beurteilung keinen Einfluss hat, weglassen (kein Ablenken vom Wesentlichen)
 - Klarheit der Darstellung: (Landes-)Sprache, Präzision, Systematik, Beilagen nur zur Verdeutlichung der Sachverhaltsdarstellung)
 - Darstellung Ausgangslage, Zwischenschritte und Zielzustand (Substantiierung)

Kurt Arnold, «Verhaltenskodex für Steuerbehörden, Steuerzahler und Steuerberater» – eine begrüßenswerte Initiative

- Die Sachverhaltsermittlung und -darstellung ist Aufgabe des Steuervertreeters (keine Delegation an Steuerbehörden, kein Einreichen von Bundesordnern mit Vertrags- und anderen Entwürfen)
- Trennung von Sachverhaltsdarstellung und rechtlicher Würdigung
- *Begründung/rechtliche Erwägungen (Rechtsauffassung des Steuerpflichtigen bzw. Steuervertreeters*
 - Aufzeigen der massgeblichen Rechtsgrundlagen
 - Auseinandersetzung mit Lehre und Praxis
- Rechtliche Würdigung des dargestellten Sachverhalts
- Standpunkt des Steuerpflichtigen
- *Schlussfolgerungen*
 - Ergebnisse der rechtlichen Würdigung des dargestellten Sachverhalts
 - Steuerfolgen/Genehmigung Antrag
- *Rechtsweg*
 - Anfechtbaren Entscheid nur verlangen, wenn Weiterzug ernsthaft erwogen wird (Verhältnismässigkeit und Effizienz)